

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 48

DIENSTAG, DEN 21. JUNI

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	869	Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Sternbrücke“, S-Bahn-Strecke 1240, Fernbahn-Strecke 6100 – Planänderung, 1. Änderung, Auslegung des geänderten Plans sowie Unterrichtung nach §§ 22, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	876
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fischerei und der Fischwirtschaft	869	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	879
Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Altstadt-Süd – Holzbrücke –	869	Öffentliche Zustellung	879
Beabsichtigung einer teilflächigen Veränderung der Benutzbarkeit von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Gustav-Falke-Straße –	870	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	880
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	870	Sperrung des Osterbekkanals für den allgemeinen Boots-, Schiffs- und Fahrzeugverkehr	880
Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen	873		
Einziehung von öffentlichen Wegeteilflächen im Bezirk Hamburg-Mitte – Willy-Brandt-Straße –	873		
Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 – Ergänzendes Verfahren – Erneute öffentliche Auslegung	873		

BEKANTTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 29. Juni 2022, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 21. Juni 2022

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 869

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fischerei und der Fischwirtschaft

Vom 14. Juni 2022

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fischerei und der Fischwirtschaft vom 4. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 709) wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten I und III wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innova-

tion“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ ersetzt.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Energie“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ ersetzt.
- 2.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „Absatz 1 Satz 2“ durch die Textstelle „Absatz 2“ ersetzt.

Hamburg, den 14. Juni 2022

Der Senat

Amtl. Anz. S. 869

Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Altstadt-Süd – Holzbrücke –

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird folgende Absicht der Entwidmung öffentlicher Wegeflächen bekannt gemacht:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegefläche Holzbrücke (Flurstück 877 [teilweise] [etwa 206 m²]) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet. Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet.

Der Plan über den Verlauf der in ihrer Benutzbarkeit veränderten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 15. Juni 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 869

Beabsichtigung einer teilflächigen Veränderung der Benutzbarkeit von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Gustav-Falke-Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 313, Gemarkung Harvestehude, belegene Wegefläche in der Straße Gustav-Falke-Straße (Flurstück 22 teilweise), mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Juni 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 870

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

32. überarbeitete Fassung, gültig ab 13. Juni 2022

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert

am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 9. Juni 2022 um 13.37 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 12. Juni 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 870

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

32. überarbeitete Fassung, gültig ab 13. Juni 2022

VORBEMERKUNG

0. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG ALLER REGELUNGEN
1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2021/22 UND DARÜBER HINAUS
2. PERSÖNLICHE HYGIENE UND UMGANG MIT SYMPTOMEN
3. TESTUNGEN
- 3.1. FAKULTATIVE SCHNELLTESTS FÜR DAS SCHULISCHE PERSONAL
- 3.2. FAKULTATIVE SCHNELLTESTS BEI SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN
4. DAS TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN
5. UMGANG MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT ERHÖHTEM RISIKO
6. LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN
7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO
8. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE
9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN
10. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER
11. DOKUMENTATION
12. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine ergänzenden Vorgaben sind von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren und in den schulischen Hygieneplan zu berücksichtigen. Die Regelungen des MCH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Schulfahrten.

Dieser Plan gilt ab dem 13. Juni 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben anpasst. Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der

Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans, über diese Regelungen wird gesondert informiert. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständig: Schulleitung

0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Zuständig: Schulleitung

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenlebens in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Schülerinnen und Schüler, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit

Seife für 20–30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

3. Testungen

3.1. Fakultative Schnelltests für das schulische Personal

Dem Personal an Schulen (pädagogisches und Verwaltungspersonal, externe Dienstleister) wird zweimal pro Kalenderwoche ein Antigen-Schnelltest angeboten. Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 12.

Zuständig: Schulleitung

3.2. Keine systematischen Schnelltestungen bei Schülerinnen und Schülern

Die freiwilligen Schnelltestungen an den Schulen laufen mit dem 10. Juni 2022 aus. Ab dem 13. Juni 2022 können Schulleitungen in besonderen Einzelfällen anlassbezogenen Schnelltests an Schülerinnen und Schülern ausgeben, sollte beispielsweise ein akuter Infektionsverdacht im Laufe des Schultages auftreten. Sollte es in einer Klasse oder einer Lerngruppe entgegen der allgemeinen Entwicklung zu einem Ausbruchsgeschehen kommen, kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine serielle Testung anordnen. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes u. a. zu den Testtagen sind zu beachten.

Ansonsten sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests zu verwenden. Eine Ausgabe der Tests für die Testung zu Hause ist nicht zulässig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 12. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 11.

Zuständig: Schulleitung

4. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häus-

licher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z. B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Zuständig: Schulleitung

6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Ab dem 13. Juni 2022 wird die Nutzung der mobilen Luftfilter für die Sommermonate reduziert. Die sog. Haushaltsgeräte unter den Luftfiltern der Marken Philips, Heylo und Kärcher werden seitens der Schulen abgeschaltet. Für die größeren Luftfiltergeräte, die sog. Industrieeräte, wird SBH die Umschaltung in den „Hygiene-Modus“ veranlassen.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal/Schulbau Hamburg

7. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle notwendigen Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Die Schulen haben die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektions-

mittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

9. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Schulleitung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden.

Zuständig: Schulleitung

10. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

11. Dokumentation

Die im Kontext eines Befreiungsantrages vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

12. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Personen, deren schulischer Schnelltest positiv ist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test oder einen Schnelltest durch ein anerkanntes Testzentrum durchführen zu lassen.

Eine Infektion wird dann durch das Ergebnis eines dieser beiden Testverfahren bestätigt oder ausgeschlossen. Ein schulischer Schnelltest reicht dazu nicht aus.

Ab dem 13. Juni 2022 wird die Verpflichtung zur Meldung von durch die Testzentren bestätigte Infektionen zunächst ausgesetzt. Die Testzentren melden diese Fälle direkt an die zuständigen Stellen.

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Redaktionelle Berichtigung einer Benennung von Verkehrsflächen

In der vom Senat am 18. Mai 2022 erfolgten Benennung, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nummer 43 vom 3. Juni 2022, soll der Erläuterungstext wie folgt lauten:

1. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt zu benennen:

im Bezirk Altona

Stadtteil Ottensen

– Ortsteil 212 –

die von der Friedensallee westlich des Hohenzollernrings nach Norden abzweigende, etwa 110 m lange Straße

Elisabeth-Will-Straße

nach Elisabeth Will, geb. Oetzmann (1926-2017), langjähriges Mitglied sowie Alterspräsidentin der Bezirksversammlung Altona.

Hamburg, den 13. Juni 2022

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 873

Einziehung von öffentlichen Wegeteilflächen im Bezirk Hamburg-Mitte – Willy-Brandt-Straße –

Gemäß § 2 Absatz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Absicht der Einziehung öffentlicher Wegeteilflächen bekannt gemacht:

Nach § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 in der jeweils geltenden Fassung wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Wegeteilfläche Willy-Brandt-Straße (Flurstück 1237 teilweise [etwa 63 m²]) mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeteilfläche liegt für die Dauer von drei Monaten während der Dienststunden bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Amt Verkehr –, Alter Steinweg 4, Raum D.ZG.013, 20459 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit wird allen, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen zu erheben.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. Juni 2022

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

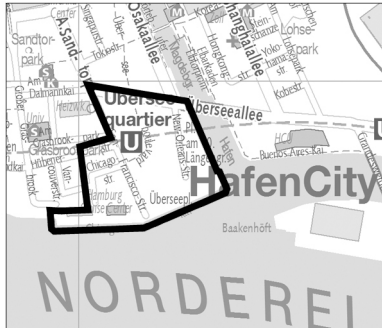
Amtl. Anz. S. 873

Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 – Ergänzendes Verfahren – Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 wird im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, 677), gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Gebiet westlich des Magdeburger Hafens und südlich der Überseeallee im Stadtteil HafenCity (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 103).

Bezirk Hamburg-Mitte



Bebauungsplan HafenCity 15

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Überseeallee – Ostgrenzen der Flurstücke 1945 (Überseeallee) und 2495, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2078, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2081, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2495, über das Flurstück 2495, Nordgrenze des Flurstücks 2495, Westgrenzen der Flurstücke 2509 und 2522 (Chicagostraße), über das Flurstück 2522, Westgrenzen der Flurstücke 2522 und 2506, über die Flurstücke 2522 (Hübenerstraße), 2370 und 2498 (San-Francisco-Straße), Westgrenzen der Flurstücke 2464, 2462, 2230, 2229 und 2227 (Überseeallee) der Gemarkung Altstadt-Süd.

Der Bebauungsplan HafenCity 15 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des südlichen Teils des Überseequartiers als mischgenutztes und kommerzielles Zentrum der HafenCity. Neben der Einzelhandelsnutzung sind im Plangebiet auch Büros, Wohnungen, Hotel-, Gastronomie- und Freizeitnutzungen sowie ein Kreuzfahrtterminal vorgesehen. Zudem sichert der Bebauungsplan den südlichen Abschnitt der Promenade am Westufer des Magdeburger Hafens planungsrechtlich ab.

Zum festgestellten Bebauungsplan HafenCity 15 vom 30. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 34) wurde ein Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Hamburg gestellt. Mögliche Defizite sollen vorsorglich im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 BauGB geheilt werden. Im ergänzenden Verfahren wurden Gutachten aktualisiert bzw. neue Gutachten erstellt und der Umweltbericht (Kapitel 4 der Begründung) überarbeitet, um die Umweltauswirkungen der Planung auch auf die Umgebung des Plangebiets umfassend darzustellen. Zudem sind Änderungen von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gegenüber dem festgestellten Bebauungsplan beabsichtigt. Der festgestellte Bebauungsplan in seiner ursprünglichen Fassung ist im Planportal veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/planportal/>.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB vom 16. November 2021 bis 16. Dezember 2021 (Amtl. Anz. S. 1891) und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen von Festsetzungen gegenüber der Fassung der ersten öffentlichen Auslegung beabsichtigt. Es sollen jedoch abwägungsrelevante Inhalte in der Begründung zum Bebauungsplan, und dort insbesondere im Umweltbericht (Kapi-

tel 4), ergänzt werden. Die geänderten bzw. ergänzten Teile in der Begründung sind in der Auslegung gelb hervorgehoben.

Der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 15 (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und die Begründung) sowie eine Liste mit den vorgenommenen Änderungen von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gegenüber dem festgestellten Bebauungsplan wird in der Zeit vom 28. Juni 2022 bis einschließlich 11. August 2022 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Foyer erneut öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den gegenüber der ersten Auslegung erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen in der Begründung (gelb hervorgehoben) abgegeben werden können.

Für den Auslegungsraum sind gegebenenfalls die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Die geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten. Wartezeiten sind möglich. Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/42840-8009/-8292 erteilt.

Der Bebauungsplan-Entwurf, die genannte Liste mit Änderungen, ein Einzelhandelsgutachten (Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen der Handelsnutzungen vom März 2021), eine Tourismusstudie Überseequartier (Studie zu den Potenzialen des Tourismus für Handelsnutzungen im Überseequartier vom März 2021), eine Stellungnahme zum Verträglichkeitsgutachten und Tourismusgutachten vom Februar 2022 sowie die nachfolgend genannten Unterlagen können im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Luft, Klima, Wasser, Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten/Untersuchungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den oben genannten Schutzgütern;
- Verkehrsprognose HafenCity 2035 für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan HafenCity 15 vom 9. Juli 2021 sowie eine Kurzstellungnahme zur Verkehrsprognose „Vergleich der Prognosehorizonte 2022 und 2023“ vom November 2021;
- Lärmtechnische Untersuchung für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB vom 29. September 2021;
- Gutachterliche Stellungnahme zu Erschütterungen und sekundärem Luftschall durch die U-Bahn von 2016;
- Messungen tieffrequenter Geräuschmissionen durch Kreuzfahrtschiffe in der HafenCity von Mai 2016;

- Luftschadstoffgutachten für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan HafenCity 15 vom 26. Oktober 2021;
 - Untersuchung zur abschließenden Schornsteinhöhenbestimmung für das Heizwerk HafenCity, Februar 2005;
 - Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes im Sinne des § 50 BImSchG für den Betrieb C. Steinweg (Südwest-Terminal) GmbH & Co. KG, Am Kame-runkai 5, Hamburg, von 2016;
 - Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstandes im Sinne des § 50 BImSchG für die Unikai Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH, Dessauer Straße 10, Hamburg, von 2015;
 - Verschattungsgutachten für das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan HafenCity 15 vom 10. März 2021;
 - Ökologische Bestandserhebung und -bewertung für den Bereich der gesamten HafenCity 1998/1999 (nur Papierfassung);
 - Nachkartierung und Aktualisierung der naturschutz-fachlichen Bewertung des ökologischen Bestandes sowie die Beurteilung der Planung für die naturschutzrecht-liche Eingriffsregelung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 39/HafenCity 5, Mai 2006;
 - Brutvogelkartierung im Geltungsbereich des B-Plans HafenCity 15 aus 2015;
 - Fachbeitrag zum Artenschutz im Zusammenhang mit den Bauarbeiten des südlichen Überseequartiers vom 5. Februar 2021;
 - Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung in Bezug auf Zugvögel vom 24. Juni 2021;
 - Windkomfortgutachten vom 22. Dezember 2020 sowie ergänzende Bewertung des Windkomforts nach VDI-Richtlinie 3787 (Umweltmeteorologie – Methoden zur Beschreibung von Stark- und Schwachwinden in bebauten Gebieten und deren Bewertung) vom 10. März 2021;
 - Bewertung der Altlastensituation (historische Erkun-dung) für die gesamte HafenCity im Jahr 1998 (nur Papierfassung);
 - Ergänzende Boden-, Stau- und Grundwasseruntersuchungen zur Ermittlung von Untergrundbelastungen im Bereich von Baufeldern im Überseequartier, August 2005;
 - Orientierende Schadstofferkundung „KLG/ÜSQ + HT“, Dezember 2004;
 - Orientierende Schadstoff- und Hinderniserkundung „Erschließungsgebiet C-Fläche, ehemaliges Gaswerk Grasbrook“, Oktober 2003;
 - aus 2003 Detailerkundung „Parkplatz Gebr. Heine-mann“ (September 2003);
 - Bodenluftuntersuchung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 39/HafenCity 5 von Januar 2008;
 - Bebauungsplanverfahren HafenCity 18, Berechnung und Beurteilung der elektromagnetischen Felder der Energieversorgungsanlagen, Februar 2021.
- Nach der ersten öffentlichen Auslegung im November/Dezember 2021 sind folgende Fachgutachten/Untersuchun-gen zusätzlich verfügbar:
- Verschattungsstudie zum Bebauungsplan HafenCity 18 (Bürogebäude nördlich Heizwerk) vom März 2021 und gutachterliche Stellungnahme zu den Verschattungsbei-trägen der Bebauungspläne HafenCity 15 und HafenCity 18 auf die Gebäude nördlich der Straße „Am Dalmann-kai“ vom März 2022;
 - Kurzstellungnahme zur Verkehrsprognose „Vergleich der Prognosehorizonte 2022 und 2023“ in überarbeiteter Fassung vom Dezember 2021;
 - Bebauungsplanverfahren HafenCity 15 – Stellungnahme Verkehrsprognose 2022 als Bestandszenario – lärmtech-nische Bewertung vom März 2022;
 - Luftschadstoffuntersuchung für das ergänzende Verfah-ren zum Bebauungsplan HafenCity 15 der Freien und Hansestadt Hamburg – Auswirkungen der Verkehrsmengenabweichungen zwischen den Prognosejahren 2022 und 2023, gutachterliche Stellungnahme vom März 2022;
 - Luftschadstoffuntersuchung für das ergänzende Verfah-ren zum Bebauungsplan HafenCity 15 – Beurteilung der Auswirkungen der aktualisierten Version des Hand-buchs Emissionsfaktoren (Version 4.2.2), gutachterliche Stellungnahme vom März 2022;
 - Luftschadstoffgutachten zum Bebauungsplan Haf-en-City 18 vom Oktober 2021;
 - Lärmtechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HafenCity 18 vom 20. Mai 2021;
 - Windkomfortgutachten zum Bebauungsplan HafenCity 18 vom März 2021;
 - Verkehrstechnische Stellungnahme zur verkehrlichen Machbarkeit eines Linksabbiegers von der Magdeburger Brücke in die Tiefgaragenzufahrt am Platz des 10. Län-gengrads vom Juni 2022;
 - Verkehrstechnische Stellungnahme zu den Verkehrsmengenänderungen auf Grund einer gegenüber der Ver-kehrsuntersuchung vom Juli 2021 geänderten Straßen-planung für die Überseeallee zwischen den Straßen Am Sandtorpark und Osakaallee vom Juni 2022;
 - Stellungnahme zu den lärmtechnischen Auswirkungen der Verkehrsmengenänderungen auf Grund einer gegen-über der Verkehrsuntersuchung vom Juli 2021 geänderten Straßenplanung für die Überseeallee zwischen den Straßen Am Sandtorpark und Osakaallee vom Juni 2022;
 - Stellungnahme zu den lufthygienischen Auswirkungen der Verkehrsmengenänderungen auf Grund einer gegen-über der Verkehrsuntersuchung vom Juli 2021 geänderten Straßenplanung für die Überseeallee zwischen den Straßen Am Sandtorpark und Osakaallee vom Juni 2022.
- Folgende umweltrelevante Stellungnahmen und Ver-merke von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:
- Vermerk zur rechtlichen Bewertung der Artenschutz-rechtlichen Konflikteinschätzung in Bezug auf Zug-vögel vom 24. Juni 2021 der Behörde für Stadtentwick-lung und Wohnen (Rechtsabteilung) vom 7. Juli 2021 sowie der Kanzlei Weissleder/Ewer vom 19. Juli 2021;
 - Vermerk der Behörde für Stadtentwicklung und Wohn-en (Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung) zur Bewertung der städtebaulichen Konzeption des Bebauungsplans HafenCity 15 (südliches Überseequar-tier) im Vergleich mit dem Bebauungsplan HafenCity 5 im Hinblick auf die Ausbreitung der Abgasfahne des Heizwerks vom Juli 2021;
 - Stellungnahme der damaligen Behörde für Stadtent-wicklung und Umwelt, Naturschutzamt, vom Februar 2015 zu naturschutzrechtlichen Belangen;

- Stellungnahme der Hamburger Hochbahn AG zu Schienenverkehrserschütterungen vom April 2015;
- Stellungnahmen der damaligen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bzw. der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, vom Februar 2015, Februar 2016, April 2016, August 2016 und Oktober 2016 insbesondere zur Störfallvorsorge, Emissionen der LNG Hybrid Barge im Magdeburger Hafen, Emissionen Heizwerk HafenCity (unter anderem Schornsteinhöhe), Lärmschutz und Luftreinhaltung;
- Stellungnahmen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, vom Februar 2016 und November 2016 zu Luftschadstoffimmissionen durch Kreuzfahrtschiffe und Straßenverkehr, Lärm und Schienenverkehrserschütterungen;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, zur Entwässerung vom Februar 2016;
- Stellungnahmen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe, Umwelt, vom Februar 2016, März 2016 und Dezember 2016 zu den öffentlich-rechtlichen Belangen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
- Stellungnahme der Hamburg Port Authority vom März 2016 insbesondere zu Emissionen des Kreuzfahrtterminals und von Dalbenliegeplätzen;
- Stellungnahme der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH vom März 2016 zur Schornsteinhöhe des Heizwerks HafenCity;
- Stellungnahme des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe, Umwelt, vom Juni 2016 zu den Messungen tieffrequenter Geräuschimmissionen durch Kreuzfahrtschiffe in der HafenCity vom Mai 2016 sowie Stellungnahme der Lärmkontor GmbH vom Juni 2016 dazu;
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, vom August 2016 insbesondere zur Störfallvorsorge;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom August 2021 zur Abgasfahne des Heizwerks;
- Stellungnahme der Wärme Hamburg GmbH vom August 2021 zur Abgasfahne des Heizwerks/Schornsteinhöhe;
- Stellungnahme der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom August 2021 zu Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, elektromagnetische Felder);
- Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport vom August 2021 zum Thema Verkehr;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom August 2021 und Oktober 2021 zum Luftschadstoffgutachten-Entwurf vom 10. Juni 2021 bzw. zum Luftschadstoffgutachten vom 1. Oktober 2021;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom September 2021 zu Regenrückhaltung.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung im November/Dezember 2021 ist folgende umweltrelevante Stellungnahme zusätzlich verfügbar:

- Schreiben von Unibail-Rodamco-Westfield zu den Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beim südlichen Überseequartier vom November 2021.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung im Auslegungsraum sowie im Internet im Online-Dienst „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Auslegungsraum sowie im Internet hinterlegt ist.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB nur zu den gegenüber der ersten Auslegung erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen in der Begründung (gelb hervorgehoben) bei der genannten Dienststelle (auch per E-Mail an Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de) oder bei dem genannten Online-Dienst (<https://bauleitplanung.hamburg.de>) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 13. Juni 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 873

Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Sternbrücke“, S-Bahn-Strecke 1240, Fernbahn-Strecke 6100 – Planänderung, 1. Änderung, Auslegung des geänderten Plans sowie Unterrichtung nach §§ 22, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) plant die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Straßenkreuzung Stresemannstraße/Max-Brauer-Allee im Hamburger Stadtteil Altona. Das Bauwerk befindet sich jeweils bei km 290,596 der Strecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg Altona, Kiel, Flensburg, Richtung Dänemark und der Strecke 1240 Hamburg-Altona – Hamburg Hbf. Hierfür hat die Vorhabensträgerin beim als Planfeststellungsbehörde zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin (Planfeststellungsbehörde), die Planfeststellung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beantragt.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für dieses Vorhaben ist nach § 18a AEG, § 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) die Behörde für Wirtschaft und Innovation als Anhörungsbehörde zuständig (§ 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I Absatz 3 Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg). Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 9. Juli 2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Das Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Die Planunterlagen wurden bereits vom 23. November 2020 bis zum 22. Dezember 2020 gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet veröffentlicht und gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG ausgelegt, die daraufhin eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Absätze 3a, 4 HmbVwVfG wurden bereits gemäß § 73

Absatz 6 HmbVwVfG, § 5 PlanSiG erörtert. Insoweit wird auf die Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger Nummer 98 vom 13. November 2020 und im Amtlichen Anzeiger Nummer 59 vom 30. Juli 2021 verwiesen.

Nunmehr hat die Vorhabensträgerin beim Eisenbahn-Bundesamt einen Änderungsantrag eingereicht. Der geänderte Plan enthält unter anderem eine geänderte Bewertung der Vorhabensträgerin hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Aus diesem Grund hat die Vorhabensträgerin einen UVP-Bericht erstellt und einen Antrag auf Durchführung einer UVP gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 3 UVPG gestellt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat dem Antrag stattgegeben. Demzufolge entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird seitens der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.

Einzelheiten dazu können den Planunterlagen entnommen werden.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Anhörungsbehörde gebeten, die Weiterführung des Anhörungsverfahrens mit den von der Vorhabensträgerin dort eingereichten geänderten Planunterlagen zu betreiben.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Abriss mit anschließendem Ersatzneubau der gesamten Brückenkonstruktion der Eisenbahnüberführung unter Einschluss der Widerlager und Kasemattenbauwerke mit der entsprechenden Anpassung der Schienenanlagen und Streckenausrüstung sowie der Neubau von Lärmschutzwänden, Stützwandkonstruktionen etc.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen). Diverse vorhandene bauliche Anlagen, darunter auch Wohnhäuser, werden umzubauen oder abzubauen sein.

Mit den mehrjährigen Bauarbeiten sind jeweils temporär Sperrungen der umliegenden öffentlichen Verkehrswege einerseits sowie betriebliche Einschränkungen auf den vorgenannten Strecken 1240 und 6100 andererseits verbunden.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann vom Eisenbahn-Bundesamt durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

- Neu erstellter Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht).
- Änderungen und Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und Nachholen der erforderlichen Kartierungen.
- Änderungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.
- Ergänzungen der Unterlagen zu baubedingtem Lärm sowie baubedingten und betriebsbedingten Erschütterungen.
- Überarbeitung der fachtechnischen Stellungnahme bezüglich der elektromagnetischen Immissionen.
- Neu erstelltes Verschattungsgutachten.

- Überarbeitung des Baustelleneinrichtungsflächenplans hinsichtlich der BE-Fläche Wilhelmsburg.
- Änderungen beim Grunderwerb.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach §§ 19 Absatz 2, 22 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Änderungsantrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Neu erstellter Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht).
- Ergänzender Textabschnitt im UVP-Bericht und Erläuterungsbericht zum Thema Denkmalschutz und Stadtbild.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung.
- Denkmalschutz.
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept.
- Fachtechnische Stellungnahme zu Elektromagnetischen Immissionen.
- Neu erstelltes Verschattungsgutachten.

Wegen der Einzelheiten der Änderungen wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die Auslegung der Planunterlagen, aus denen sich auch Art und Umfang der Änderungen der zuvor bereits ausgelegten Planunterlagen ergeben, wird auf Grund der anhaltenden COVID-19-Pandemiesituation gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom **27. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022** unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

statt.

Daneben erfolgt die Auslegung des Plans als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom 27. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022 an folgenden Orten unter folgenden Bedingungen:

- Bezirksamt Altona – Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt – Servicezentrum im WBZ, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/42811-6363 oder per E-Mail-Anfrage unter wbz@altona.hamburg.de möglich.

- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung – Kundenservice, V. Obergeschoss Flurbereich C, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/42854-3313 oder per E-Mail-Anfrage unter bp-service@hamburg-mitte.hamburg.de möglich und kann nur in folgenden Kundenservicezeiten stattfinden: montags und dienstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19-Pandemielage zu beachten.

Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist

Einwendungen gegen die Änderungen des Plans erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Änderungen des Plans abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach §§ 21, 22 Absatz 1 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (s.o.).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum 26. August 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg), bei dem Bezirksamt Altona (Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg) oder dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg) erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (§ 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen zu den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen bleiben vollinhaltlich erhalten und müssen nicht wiederholt werden. Sie bleiben weiterhin Bestandteil der Abwägung.

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach § 18a AEG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG verfahren werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-

Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderungen des Plans erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen, die Planänderung betreffenden Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu den Änderungen des Plans mit der Vorhabens-trägerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben, Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben, Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen gegen die Planänderung erhoben oder Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen die Planänderung betreffend abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über sämtliche Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin, durch die Bestellung eines Vertreters oder durch die Hinzuziehung eines Beistands entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im

Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 19 Absatz 1 AEG). Dies gilt vorliegend für die durch die Änderungen zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen; hinsichtlich der bereits ausgelegten Pläne ist die Veränderungssperre bereits in Kraft und bleibt bestehen.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach §§ 19 Absatz 1, 22 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse <https://www.uvp-portal.de/>.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse <https://www.hamburg.de/bwvi/dse>.

Hamburg, den 13. Juni 2022

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation
als Anhörungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 876

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege (Vorhabenträgerin), hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Anlage eines dauerhaft wasserführenden Kleingewässers im Umfang von 150 m² sowie einen Rohrdurchlass auf Flurstück 704-01652 in der Gemarkung Moorburg eine Plangenehmigung beantragt. Da das Vorhaben eine sonstige Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Diese Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Anlage eines Kleingewässers mit einer Größe von 150 m²,
- Einbau eines Rohrdurchlasses als Verbindung zwischen dem nördlichen Graben und einem bereits bestehenden Kleingewässers.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Gebiet ist weder für Freizeit oder Erholung zugänglich noch befindet sich dort Wohnbebauung. Darüber hinaus fungiert der Deich während der Bauarbeiten als Lärm- und Sichtschutz.

Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere

und biologische Vielfalt. Die Bauarbeiten finden nur kleinteilig und kurzzeitig statt. Auch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. die Baufeldfreimachung nur im Winterhalbjahr tragen hierzu bei.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche sind ebenfalls nicht gegeben. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden findet keine Versiegelung von Oberböden statt und die Böden können ihre physikalischen, chemischen und biologischen Bodenfunktionen gemäß des Bundesbodenschutzgesetzes weiter wahrnehmen. In Bezug auf das Schutzgut Fläche bleiben die grundsätzlichen Nutzungsformen im Gebiet erhalten.

Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Dem steht auch die Eintrübung durch die während der Bauzeit durch die Entschlammung und Verlegung der Rohrleitung nicht entgegen, da diese nur kurzzeitig und lokal erfolgt.

Ferner ergeben sich durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima. Es bleiben umfangreiche Gehölzbestände im Nahbereich erhalten und die Rodung von Gehölzen findet nur vereinzelt statt, so dass es zu keiner relevanten Änderung der lufthygienischen oder klimatischen Lage kommt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hat das Vorhaben ebenfalls nicht, da die gerodeten Gehölze wieder aufwachsen können, die grundsätzlichen Nutzungsstrukturen im Gebiet erhalten bleiben und das Gebiet lediglich vom Moorburger Elbdeich aus einsehbar ist.

Auch auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. So ist der denkmalgeschützte Moorburger Elbdeich von der Maßnahme nicht betroffen.

Auch im Übrigen sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 13. Juni 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 879

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Julius Mac Carthy, geboren am 7. September 1979, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Eiffelstraße 125c, 20537 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 14. Juni 2022 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Julius Mac Carthy ein Heranziehungsbescheid vom 2. Juni 2021 (Aktenzeichen: J 321-1182/2019) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 27. Februar 2019 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach §10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 5. Juli 2022 zugestellt.

Hamburg, den 14. Juni 2022

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 879

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie – eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach §8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme U-Bahn-Betriebswerkstatt Barmbek, Neubau Halle 1 und 2c in Hamburg-Barmbek-Nord beantragt. Zur Trockenhaltung der Baugrube soll das Grundwasser vorübergehend mittels Schwerkraftbrunnen abgesenkt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Dauer von etwa 9 Monaten eine Grundwassermenge von maximal etwa 234.000 m³ zu fördern sein wird.

Die Wasserhaltung stellt ein Vorhaben nach Punkt 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG

wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 8. Juni 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 880

Sperrung des Osterbekkanals für den allgemeinen Boots-, Schiffs- und Fahrzeugverkehr

Auf Grund eines Brückenneubaus an der Maurienstraße wird der Osterbekkanal auf Höhe der Straße Flachsland Hausnummer 18 bis zur Brückenüberführung der U-Bahnlinie 3 (auf Höhe der Straße Flachsland Hausnummer 10) am 25. Juni 2022 von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den allgemeinen Boots-, Schiffs- und Fahrzeugverkehr gesperrt.

Hamburg, den 14. Juni 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 880

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: [https://www.hamburg.de/
behoerdenfinder/hamburg/11255485](https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485)

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0111**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Es sind 3 Heizungsunterstationen zu erneuern. Die Stationen umfassen 1 - 3 Heizkreise (bis max. 150 kW je Kreis). Im wesentlichen sind Einspritzschaltungen für stationäre Heizkreise vorgesehen. Die Arbeiten umfassen sowohl die Demontage als auch den Aufbau der neuen Heizkreise sowie den Anschluss an das bestehende Wärmeverteilnetz. Die Demontage der Dämmung erfolgt bauseits. Die GLT erfolgt ebenfalls bauseits. Schnittstellen sind abzustimmen. Leitungen sind

aus Stahlrohr herzustellen. Verbindungen sind zu schweißen.

Für die im Rahmen des Auftrages ausgeführten Leistungen ist ein Wartungsvertrag entsprechend den angehängten AMEV Wartungskarten anzubieten. Die angebotenen Wartungsleistungen gehen mit der vierfachen Jahressumme der Wartung mit in die Angebotswertung ein.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
in der 31 KW 2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
in der 39 KW 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D447200476>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 30. Juni 2022 um 9.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 28. Juli 2022.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
30. Juni 2022 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter

der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 15. Juni 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

873

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Geschäftsstelle, Raum 1032
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 33 52
E-Mail: vergabe@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **E/002-022**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg-Lokstedt, Grelckstraße zw. Grandweg und Stapelstraße, Behrmannplatz
- f) 50 m³ Boden lösen, 36 Stück Straßenabläufe einbauen, 2800 m² Frostschuttschicht herstellen, 1800 m² Asphaltbinderschicht herstellen, 6200 m² Deckschicht SMA 8 herstellen, 900 m Wassrlauf GA herstellen, 1600 m² Betongehwegplatten verlegen, 620 m² Betonpflaster Gehweg verlegen, 220 m² Wabensteinpflaster verlegen, 460 m Genitkante verlegen, 400 m Granitkante AG verlegen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
1. August 2022
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
31. Oktober 2022
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Vom 13. Juni 2022 bis zum 20. Juli 2022 um 14.00 Uhr und nur per E-Mail an die unter a) genannte Vergabestelle. Versendet werden die Unterlagen ab dem 20. Juni 2022 per Post nach der Überweisung des Kostenbeitrages i.H.v. 30,75 Euro an folgendes Konto:

Empfänger: Kasse Hamburg
 IBAN: DE 2720 0000 0000 2000 1583
 BIC: MARKDEF1200
 Referenz: 4090830000089
 Vertrag: 231000004145
 Verwendungszweck: E/002-022

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei: siehe a)

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 20. Juli 2022 um 14.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind: siehe a)
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 20. Juli 2022 um 14.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 20. Juli 2022 um 14.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- q) Entfällt.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 19. August 2022 um 23.59.59 Uhr.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 Der Baudezernent
 Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 13. Juni 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

874

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Eimsbüttel
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
 Geschäftsstelle, Raum 1032
 Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 01 - 33 52
 E-Mail: vergabe@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Vergabenummer: **E/003-022**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg, Methfesselstraße zwischen Luruper Weg und Hagenbeckstraße
- f) 1000 m³ Boden lösen, 28 Stück Straßenabläufe einbauen, 2800 m² Frostschutzschicht herstellen, 1800 m² Asphaltbinderschicht herstellen, 6200 m² Deckschicht SMA 8 herstellen, 1200 m Wassrlauf GA herstellen, 1500 m² Betongehwegplatten verlegen, 650 m² Betonpflaster Gehweg verlegen, 250 m² Wabensteinpflaster verlegen, 1100 m Genitkante verlegen, 300 m Granitkante AG verlegen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich):
 Anfang August 2022
 Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
 Ende Juli 2023
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Vom 14. Juni 2022 bis zum 21. Juli 2022 um 14.00 Uhr und nur per E-Mail an die unter a) genannte Vergabestelle. Versendet werden die Unterlagen ab dem 21. Juni 2022 per Post nach der Überweisung des Kostenbeitrages i.H.v. 31,50 Euro an folgendes Konto:

Empfänger: Kasse Hamburg
 IBAN: DE 2720 0000 0000 2000 1583
 BIC: MARKDEF1200
 Referenz: 4090830000089
 Vertrag: 231000004145
 Verwendungszweck: E/003-022

Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei: siehe a)

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 21. Juli 2022 um 14.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind: siehe a)
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 21. Juli 2022 um 14.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 21. Juli 2022 um 14.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- q) Entfällt.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 20. August 2022 um 23.59.59 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Der Baudezernent
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 14. Juni 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

875

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 182-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau einer Einfeldsporthalle,
Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 57.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Dezember 2022 bis Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Juli 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 31. Mai 2022

Die Finanzbehörde

876

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 058-22 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abbruch Geb. 3, 5 und 18, Sinstorfer Weg 40
in 21077 Hamburg
Bauauftrag: Abbruch
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt.: 403.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung
bis November 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Juli 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 10. Juni 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 877

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 037-22 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Außenanlagen, Fährstraße 90
in 21107 Hamburg
Bauauftrag: Grabenarbeiten
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt.: 174.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. August 2022,
Fertigstellung ca. Oktober 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Juli 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juni 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 878